

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.09.1969

Geschäftszahl

0935/68

Rechtssatz

Unter "Verlangen" im Sinne dieser Gesetzesstelle ist das Begehren einer Maßnahme zu verstehen; die Initiative zu einer solchen Maßnahme hat also vom Verlangenden auszugehen. Eine bloße Zustimmung stellt kein Verlangen im Sinne dieser Gesetzesstelle dar.